

2.7.1. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Aus- und Fortbildung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Bei den Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten steht neben der Qualifizierung die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Mittelpunkt. Die methodische Gestaltung der Maßnahmen ist durch Partizipation gekennzeichnet.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, Landesfachverbände sowie Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, in ihrer Eigenschaft als Träger der Freiwilligendienste. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden.

Diese sind berechtigt, für die Durchführung der Maßnahmen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei der Sportjugend für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund, Landesfachverband oder Sportverein, der ordentliches Mitglied im LSB ist, in seiner Eigenschaft als Träger der Freiwilligendienste, die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Angebote der Jugendbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren sowie Angebote für Multiplikator*innen in der Jugendarbeit (ab 12 Jahren ohne Altersbegrenzung nach oben).

- Für die Durchführung eines Lehrganges sind grundsätzlich 10 verbindlich angemeldete Teilnehmende (excl. Lehrgangsleitung und Referierende) erforderlich.
- Mehr als die Hälfte der Teilnehmer*innen (TN) soll zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und nicht älter als 27 Jahre sein.
- Die Altersbegrenzung bis 27 Jahre gilt nicht für TN, die die erlernten Lehrgangsinhalte innerhalb ihres Ver-

eines, ihres Sportbundes oder Landesfachverbandes weitervermitteln (Multiplikator*innen).

- Es werden maximal 40 Personen pro Lehrgang bezuschusst.
- Die TN des Lehrganges müssen überwiegend aus Niedersachsen kommen.
- Die TN sollen grundsätzlich Mitglied im Sportverein sein.
- Eintägige Bildungsveranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 4 LE Bildungsarbeit geleistet werden.
- Online-Seminare mit einer Dauer von mind. 2 LE können bezuschusst werden

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens € 9,00 pro Tag (TNT) als Teilnahmegebühr von den Teilnehmer*innen erhoben werden. Online-Seminare und Kurzlehrgänge bis 5 LE dürfen ohne Teilnahmegebühr angeboten werden. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrganges abgezogen. Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetage zusammen nur als ein Tag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Tage zu berücksichtigen wenn:

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15:30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen insgesamt mindestens acht Stunden (11 LE) Bildungsarbeit geleistet werden.

Die Teilnahmebeiträge sind grundsätzlich über ein SEPA-Einzugsverfahren einzuziehen.

Eine Lerneinheit (LE) entspricht 45 Minuten.

4.1. Fahrtkosten

- a) Bei Lehrgängen der Aus- und Fortbildung der Sportjugend Niedersachsen werden den Teilnehmer*innen keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referent*innen und Schulungen von Vertrauenspersonen/Ansprechpersonen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt, die von Sportvereinen, Landesfachverbänden Sportbünden/-jugenden eingesetzt werden. Fahrtkosten werden erstattet. Abrechnungsfähig sind Fahrtkosten für eine gemeinsame Anreise der Teilnehmenden (z. B. Reisebus), wenn diese durch eine erhöhte Teilnahmegebühr vollständig gegenfinanziert werden.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

- b) Abrechnungsfähig bei der Sportjugend Niedersachsen sind Fahrtkosten der Lehrgangsleitung, Lernbegleitung, Lehrteams, Referent*innen sowie von Hospitierenden zur Einarbeitung.
Zur Abrechnung von Fahrtkosten gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen (vgl. Abrechnungsfähige Höchstsätze, Ziffer 1 Fahrtkosten, c, d, f).

4.2. Honorare für Lehrteams, Lehrkräfte, Lernbegleitung und Lehrgangsleitung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Referierenden abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vgl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

Honorare für Lehrteams

Die Begleitung und Gestaltung der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Teilnehmenden über den ganzen Lehrgang hinweg. Ein Lehrteam besteht mindestens aus zwei Referent*innen, die den gesamten Lehrgang kooperativ leiten (Teamteaching). Das Team übernimmt dabei inhaltliche, pädagogische und organisatorische Aufgaben, d.h. es ist sowohl für die Vermittlung der fachlichen Inhalte, die Steuerung von Gruppenprozessen und für organisatorische Aufgaben sowie ggf. für die Betreuung von minderjährigen Teilnehmenden verantwortlich.

Es wird empfohlen, das Lehrteam gemischtgeschlechtlich zu besetzen und bei kleinen Gruppen zwei und bei größeren Gruppen drei Referent*innen in einem Team einzusetzen. Die Höhe der Teamsätze richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung. Die Aufteilung des Honorars innerhalb des Teams obliegt dem Team.

Das Honorar pro Referent*in darf den Satz des max. Einzelhonorars (45€/LE) nicht übersteigen.

Folgende Honorare für Teams können erstattet werden:

| | | |
|-----------------|------------------------|------------|
| 1 Tag | min. 8 LE (1 TNT) | 400,00 € |
| 2 Tage | min. 12 LE (2 TNT) | 600,00 € |
| 2-3 Tage | min. 16 LE (2 TNT) | 800,00 € |
| 3 Tage | min. 20 LE (3 TNT) | 1.000,00 € |
| 4 Tage | min. 32 LE (4 TNT) | 1.600,00 € |
| 5 Tage | min. 40 LE (5 TNT) | 2.000,00 € |
| 6 und mehr Tage | min. 50 LE (min.5 TNT) | 2.500,00 € |

Einzelhonorare können abgerechnet werden, dadurch reduziert sich das Teamhonorar um das gezahlte Einzelhonorar. Der Teamsatz kann um bis zu 80,00 €/Übernachtung erhöht werden, sofern minderjährige Teilnehmende am Lehrgangsort übernachten und somit außerhalb der Lehrgangszeiten betreut werden müssen.

Honorare für Lehrkräfte

Für Einzelreferent*innen wird ein Honorar von 30,00 € je LE erstattet. Pro Tag und Referent*in sind max. 10 LE erstattungsfähig.

Höhere Honorare bis zu 45,00 € pro LE sind erstattungsfähig. Die Entscheidung obliegt dem Ausrichter unter Berücksichtigung der sparsamen Mittelbewirtschaftung. Bei der Entscheidung über die Höhe des Honorars können u. a. die nachfolgend aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden

- Spezielle Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme des Verbandes einnimmt.
- Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern.
- Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Fachtagungen, Foren).
- Einsatz bei der Ausbildung und Einarbeitung der Referierenden
- spezielle Qualifikationen in Bezug auf die Themenstellung
- Gültiges DOSB Ausbilderzertifikat

Honorare über € 45,00 kann das zuständige Organ des LSB auf vorherigen begründeten Antrag genehmigen.

Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- einer Begründung
- der Lehrgangsbezeichnung
- des Themas
- des Termins
- der Referentin bzw. des Referenten

bei der Abteilung Sportjugend zu beantragen. Eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres ist möglich.

Honorare für Vor- und Nachbereitung

Bei Ausbildungen (z.B. Juleica, Sportassistenz), an denen mind. zwei Lehrkräfte mitwirken, können zusätzlich bis zu 2 LE x 30 € pro Lehrkraft für die Vor- und Nachbereitungszeit (Abstimmung der Inhalte, gemeinsamen Vor- und Nachbereitung etc.) abgerechnet werden. Dadurch erhöht sich ggf. auch das maximale Honorar für Lehrteams.

Honorare für Lernbegleitung

Die Begleitung und Gestaltung der Lern- und Gruppenprozesse erfordert eine kontinuierliche Begleitung der Teilnehmenden über den ganzen Lehrgang hinweg. Eine Lernbegleitung ist bei längeren und mehrteiligen Lehrgängen ab einer Länge von 15 LE (insbesondere wenn mehrere Einzelreferent*innen nacheinander im Einsatz

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

sind) sowie in mehrteiligen Online- sowie Blended-Kursen vorgesehen. Die Lernbegleitung nimmt dabei organisatorische und inhaltliche Aufgaben sowohl bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr. Einer Lernbegleitung kann ein Honorar von bis zu 15€/LE (max. 10 LE/Tag) erstattet werden, sofern kein Lehrteam s.o. im Einsatz ist. Lerneinheiten, die als Referent*in abgerechnet werden, können nicht gleichzeitig als Lernbegleitung geltend gemacht werden. Sofern minderjährige Teilnehmende am Lehrgangsort übernachten und somit außerhalb der Lehrgangszeiten betreut werden müssen, kann ein Honorar von 40€/Übernachtung abgerechnet werden.

Honorare für Lehrgangsleitung

Die organisatorische Gestaltung der Lehrgänge kann durch eine Lehrgangsleitung unterstützt werden. Dabei nimmt die Lehrgangsleitung organisatorische Aufgaben wie z.B. Absprachen mit Hausmeister*innen, Schlüssel abholen, Getränke bereitstellen, Lehrgangsmaterialien organisieren, Teilnahmelisten führen etc. sowohl bei der Vorbereitung, als auch bei der Durchführung und Nachbereitung des Lehrgangs wahr.

Für die Lehrgangsleitung können Honorare gemäß der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen“ – Abrechnungsfähige Höchstsätze –, Ziffer 4, Buchstabe c, erstattet werden. Referierende können diese Tätigkeiten auch zusätzlich zu ihrer Referent*innentätigkeit ausführen und abrechnen. Eine gleichzeitige Abrechnung von Lehrgangsleitung und Lernbegleitung ist nicht zulässig.

Digitale Lernprozesse

Für Lehr- und Betreuungstätigkeiten bei digitalen Lernprozessen (E-Learning, Blended Learning, Online-Seminare) gilt die ergänzende Durchführungsbestimmung (s. Anlage 6, S. 56/57.)

Selbstverpflichtung der Referent*innen

Die von der Sportjugend Niedersachsen eingesetzten Referent*innen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Hiermit wird die Einhaltung

- des Bildungsverständnisses von LSB und Sportjugend,
- der Chancengleichheit
- der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport dokumentiert.

4.3. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Abrechnungsfähige Sätze für Übernachtung und Verpflegung pro Person bei:

- Lehrgängen (bis 5 LE) max. € 10,00
- Tageslehrgänge (6 -10 LE) max. € 20,00
- mehrtägigen Lehrgängen max. € 55,00 pro Übernachtung inkl. Frühstück plus max. 20 € pro vollem bzw. 10 € pro halbem Tag für Verpflegung (s.o.)

Alternativ kann auch eine Tages- bzw. Konferenzpauschale (für Raum und Verpflegung) mit bis zu 75€ pro vollem bzw. 40€ pro halbem Tag auf Fremdrechnung (z. B. des Beherbergungsbetriebes) abgerechnet werden.

Lehrgänge bis zu 10 LE werden ohne Übernachtung durchgeführt. Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4.3 sind beim LSB, Abteilung Sportjugend, vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen.

4.4. Kinderbetreuung

Für Betreuungspersonen sind bis zu € 12,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.

- Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden. Für die Betreuungspersonen können Fahrtkosten erstattet werden.
- Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei: ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/1268-5225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

4.5. Allgemeine Ausgaben

- Erstattungsfähig sind:
 - Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
 - Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
 - Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
 - Ausgaben für Lehrmaterialien (insb. die in den Ausbildungen von der Sportjugend vorgesehenen, z.B. Juleica- Handbuch)
 - Lehrgangsbezogene Broschüren bis maximal € 5,00 je teilnehmende Person auf Fremdrechnung.
 - Ausgaben für Kletterscheine „Top Rope“, die an die TN ausgegeben werden .
- Ausgaben für Assistenzbedarf im Rahmen von Inklusion gem. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen (s. unter 8.a)
- Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von **bis zu € 7,00** je teilnehmende Person). Eigenbeleg wird anerkannt. Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nach- bereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

4.6. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzung

Aus den bereitgestellten Kontingenten können durch die Landesfachverbände 10% bis maximal € 500,00

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

für Anschaffungen (z. B. Medien, Geräte, Fachliteratur, Verbrauchsmaterialien) zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Lehrarbeit abgerechnet werden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Sportregionen können aus den bereitgestellten Kontingenten maximal € 500,00 pro Sportregion für o.g. Anschaffungen abgerechnet werden. Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten. Darüber hinaus gehende erforderliche Anschaffungen müssen bei der Sportjugend Niedersachsen beantragt werden.

Ergänzend gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände (s. 2.2).

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

5.1. Sportbünde

Die Beantragung der Mittel erfolgt nach schriftlicher Aufforderung durch die Abteilung Sportjugend im vorherigen Kalenderjahr. Nachbewilligungen im laufenden Kalenderjahr sind auf Antrag möglich. Der Stützpunkt der Sportregion verwaltet alle Lehrgänge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm. Die geplanten Lehrgänge werden dazu mit allen erforderlichen Daten im LSB-Verwaltungsprogramm eingegeben. Es ist zu beachten, dass die Sportbünde einen Anteil der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe Punkt 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt den Stützpunkten der jeweiligen Sportregionen die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts im LSB-Verwaltungsprogramm bereit. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der einzelnen Lehrgänge durch den Stützpunkt im LSB-Verwaltungsprogramm und nach Plausibilitätsprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen.

5.2. Landesfachverbände und Sportvereine

Die Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, in ihrer Eigenschaft als Träger der Freiwilligendienste, haben ihre Anträge grundsätzlich bis zum 15. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Diesen Anträgen muss eine Aufstellung der beabsichtigten Lehrgangsmaßnahmen (Jahresplanung) sowie der dazugehörigen Kostenschätzung beigelegt werden. Es ist zu beachten, dass die Landesfachverbände und Sportvereine einen Anteil der

Gesamtausgaben aus Eigenmitteln bzw. Teilnahmegebühren finanzieren (siehe Ziffer 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung). Die Sportjugend Niedersachsen stellt die erforderlichen Mittel als Kontingente für die von ihr anerkannten Maßnahmen nach Maßgabe des Haushalts bereit.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung der Erstattungsanträge.

6. Nachweisführung

6.1. Sportbünde

Die Abrechnungen erfolgen durch die Geschäftsstellen der Stützpunkte (Mittelverwaltender Sportbund) unter Verwendung des LSB-Verwaltungsprogramms. Die Maßnahmen müssen spätestens **zehn Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes über das LSB-Verwaltungsprogramm abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beim Team Jugendarbeit beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin. Die Daten der Teilnehmenden (TN) sind vollständig incl. Alter und Adresse im LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen. Die Abrechnungsunterlagen/Original-Nachweise (Teilnahme-Liste mit Unterschriften, Honorarabrechnungen, Programm, Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse) verbleiben beim Sportbund und werden 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Originalbelege können zur Überprüfung durch die Sportjugend Niedersachsen angefordert werden. Die Formulare/Vorlagen der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

6.2. Landesfachverbände und Sportvereine

Die Erstattungsanträge müssen spätestens **zehn Wochen** nach Beendigung des Lehrganges bzw. des Ausbildungsabschnittes bei der Sportjugend Niedersachsen eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können eine Fristverlängerung bzw. abweichende Regelungen (z.B. eine quartalsweise Abrechnung) beim Team Jugendarbeit beantragt werden. Für das letzte Quartal eines Jahres gilt der 15. Januar des Folgejahres als letzter Einreichungstermin (Ausschlussfrist). Folgende Abrechnungsunterlagen verbleiben im Original beim Landesfachverband. Sie sind 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Lehrgangsprogramm,

- die vollständig ausgefüllte Teilnahmeliste mit eigenhändigen Unterschriften,
 - Honorarabrechnungen
 - Nachweise für Ausgaben/Einnahmen/Zuschüsse
- Die Formulare der Sportjugend Niedersachsen sind zu verwenden.

Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Teilnahmebeträge) zu enthalten. Dieser Einzelverwendungsnachweis ist mit Originalbelegen durch die Landesfachverbände zu führen.

Mit dem Einreichen der Erstattungsanträge ist eine Bestätigung über die durchgeführten Teilnahmetage sowie die zugehörigen Lehrgangsprogramme einzureichen. Die Anträge können schriftlich, online oder per Mail eingereicht werden.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfer*innen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).

- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes, Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.